

Öffentlich- Rechtlicher Vereinbarung zwischen der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Ölbronn-Dürrn

Einleitung

Die Stadt Mühlacker und die Gemeinde Ölbronn- Dürrn wollen – entsprechend den Gemeinderatsbeschlüssen vom 17.7.1979 und vom 14.9.1978 – ihre Abwässer gemeinsam reinigen. Durch die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll festgestellt werden, dass die Stadt Mühlacker ihre im Stadtteil Lomersheim bestehende Kläranlage betreibt, während die Gemeinde Ölbronn-Dürrn das Recht erhält, ihre Abwässer aus dem Ortsteil Dürrn einzuleiten. Gleichzeitig übernimmt die Gemeinde Ölbronn-Dürrn die Pflicht, sich nach Maßgabe ihres Interesses an den Kosten zu beteiligen.

Die Gemeinden Mühlacker und Ölbronn-Dürrn, vertreten durch ihre Bürgermeister, schließen deshalb nach §§ 1 und 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.9.1974 (Ges. Bl. S. 408) sowie vom 10.2.1976 (Ges. Bl. S. 149) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Ölbronn-Dürrn ist zu den Bedingungen dieser Vereinbarung berechtigt und verpflichtet, die anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer aus dem Ortsteil Dürrn über einen noch zu erstellenden Zuleitungskanal durch den Hauptsammler der Gemeinde Ötisheim dem Ortsentwässerungsnetz und der Sammelkläranlage der Stadt Mühlacker zuzuleiten.

Über die Berechtigung zur Durchleitung der Abwässer durch den Hauptsammler Ötisheim wird eine besondere öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ölbronn-Dürrn und Ötisheim getroffen. Die Stadt Mühlacker verpflichtet sich, die Abwässer aus dem Ortsteil Dürrn in ihrer Sammelkläranlage zu reinigen sowie die gereinigten Abwässer in einem von der Aufsichtsbehörde geforderten Reinigungsgrad in den Vorfluter einzuleiten.

(2) Die Gemeinde Ölbronn-Dürrn verpflichtet sich, den gesamten Ortsteil Dürrn an das Klärwerk Mühlacker-Lomersheim anzuschließen soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

(3) Die Gemeinde Ölbronn-Dürrn ist berechtigt, zusammen mit der Gemeinde Ötisheim in das Kanalnetz der Stadt Mühlacker einzuleiten

bei Trockenwetter- / Regenwasserabfluss

bis Kreuzung B 10	92 L /s	184 L /s
unterhalb B 10	58 L /s	116 L /s

Darüber hinaus gestattet die Stadt Mühlacker der Gemeinde Ölbronn-Dürrn in das Kanalnetz zusätzlich einzuleiten

bei Trockenwetterabfluss	9,2 L /s
bei Regenwasserabfluss	18,4 L /s

§ 2

Kostenverteilung, Erweiterung, Erneuerung

(1) Die Erweiterung der Kläranlage Mühlacker-Lomersheim, deren Ergänzung durch eine biologische Stufe sowie die Umstellung auf ein verbessertes Mischsystem verursachen nach dem derzeitigen Stand der Bauausgaben bzw. der Kostenermittlung des Ingenieur-Büros Mörgenthaler und Nußbaum vom 20.7.1972/ 6.9.1973 voraussichtlich folgenden Kostenaufwand:

a) Erweiterung der Kläranlage	3.067.751,20 €
b) Umstellung auf verbessertes Mischsystem	<u>729.281,17 €</u>
Gesamtsumme	<u>3.797.032,37 €</u>

Die endgültigen Beträge ergeben sich auf Grund der Schlußrechnung.

(2) Für die Benutzung der vorhandenen Entwässerungs- und Reinigungsanlagen der Stadt Mühlacker hat die Gemeinde Ölbronn- Dürrn einen einmaligen Kostenanteil in Höhe von 48.368,21 € zu entrichten. Er wird zur Zahlung fällig an dem Tage der ersten Einleitung der Abwässer aus dem Ortsteil Dürrn.

(3) Die Kläranlage Mühlacker-Lomersheim ist auf 50.000 Einwohnergleichwerte (EWG) ausgelegt; davon entfallen auf

Stadt Mühlacker	38.400 EGW
Gemeinde Ötisheim	9.600 EGW
Gemeinde Ölbronn-Dürrn	2.000 EGW

Eine Änderung der Kapazitäts-Anteile an der Kläranlage bedarf der Zustimmung des anderen Partners. Die sich daraus ergebende Neufestsetzung der Kostenverteilung erfolgt auf der Grundlage der neuen Kapazitäts-Anteile. Im Falle einer Erweiterung der vorhandenen Kapazität (50.000 EGW) sind die Kosten für die Erweiterung von dem bzw. den Verursachern zu tragen.

(4) Der Zuleitungskanal vom Ortsteil Dürrn bis zum Anschluss an das Kanalnetz Ötisheim wird von der Gemeinde Ölbronn-Dürrn ohne Kostenbeteiligung der Stadt Mühlacker erstellt und steht im Eigentum der Gemeinde Ölbronn-Dürrn.

(5) Die Gemeinde Ölbronn-Dürrn hat sich an den voraussichtlich entstehenden Baukosten des Abs. 1 abzüglich evtl. Staatszuschüsse mit einem Anschlussbeitrag in Höhe von 2/50 zu beteiligen. Am Tage der ersten Einleitung der Abwässer aus dem Ortsteil Dürrn werden als Abschlagszahlung 132.935,88 € fällig. Auf die weiteren Baumaßnahmen sind jeweils Abschlagszahlungen in Höhe von 90 v.H. auf jeweilige Anforderung der Stadt Mühlacker entsprechend dem Kostenfall zu leisten. Die Schlusszahlung ist nach Fertigstellung der jeweiligen Anlagen zu tätigen, frühestens nach Vorlage der geprüften Rechnungen.

(6) Die Gemeinde Ölbronn-Dürrn hat das Recht der Einsichtnahme in die Baukostenabrechnung.

(7) Die Kosten einer notwendig werdenden Erneuerung der Kläranlage infolge natürlicher Abnutzung haben die beiden Gemeinden im Verhältnis der zugrunde gelegten Einwohnergleichwerte (2/50) zu tragen.

§ 3 Technische Vorschriften für den Bau der Ortskanalisation und Gemeindesatzungen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Ortsentwässerungsanlagen

(1) Um einen geordneten Betrieb der Gesamtentwässerung zu gewährleisten, sind Kanalbauten im Ortsteil Dürrn so auszuführen, dass keine technischen Mängel, insbesondere solche, die durch Ablagerung zu Fäulnisbildung führen können, entstehen. Bestehende Mängel an der Ortskanalisation sind zu beseitigen. Die Vertragsschließenden räumen sich gegenseitig das Recht ein, die Betriebsanlagen durch technische Beauftragte zu betreten und zu überwachen.

Über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Ortsentwässerungsanlagen ist von der Gemeinde Ölbronn-Dürrn eine Entwässerungssatzung zu erlassen, die in technischer und betrieblicher Hinsicht der jeweils gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Mühlacker nicht widersprechen darf.

(2) Die Gemeinden Mühlacker und Ölbronn-Dürrn haben insbesondere dafür zu sorgen, dass alle Stoffe und Flüssigkeiten, deren Einleitung nach den Entwässerungssatzungen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Entwässerungsanlagen verboten ist, nicht der Kanalisation zugeführt werden.

Hierzu gehören u.a. angefaulte Abwasser aus Faulgruben, Abgänge aus Trockenaborten, Dunglegen und landwirtschaftlichen Silos sowie industrielle und gewerbliche Abwässer, die nicht den staatlichen Richtlinien in den jeweils geltenden Fassungen entsprechen.

(3) Soweit Mängel nach Abs. 1 bestehen, werden der Gemeinde Ölbronn-Dürrn entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeit angemessene Zeiträume für die Beseitigung der Mängel eingeräumt.

(4) Die Genehmigung zur Einleitung industrieller und gewerblicher Abwässer hat in gegenseitigem Einvernehmen zu erfolgen. Soweit diese Abwässer die Ortsentwässerungsnetze, das öffentliche Gewässer oder die Sammelkläranlage beeinträchtigen können, darf ihre Einleitung erst nach entsprechender Vorbehandlung erfolgen; § 83 des Wassergesetzes ist zu beachten.

(5) Ist eine Erneuerung von Kanälen auf schädigende Einwirkungen, die von Einleitungen auf dem Gebiet eines der beiden Vereinbarungspartner verursacht sind, zurückzuführen, so hat dieser Partner - unbeschadet des gegenüber dem Schädiger bestehende Rückgriffsrechts - die Erneuerungskosten oder Reparaturkosten nach dem Zeitwert der Anlage voll zu tragen. Das gleiche gilt für Maßnahmen oder Einrichtungen, die wegen der besonderen Beschaffenheit des Abwassers eines Vertragspartners erforderlich sind.

§ 4

Unterhaltung und Reinigung

(1) Die Stadt Mühlacker und die Gemeinde Ölbronn-Dürrn verpflichten sich, ihre Ortsentwässerungsanlagen ordnungsgemäß zu unterhalten und jährlich so zu reinigen, dass keine schädlichen, in Fäulnis übergehende Abläufe entstehen und dass keine Sperrstoffe in die Kanalisation gelangen können. Die Stadt Mühlacker und die Gemeinde Ölbronn-Dürrn haben das Recht, die Einhaltung der bestehenden Entwässerungsvorschriften sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung und Reinigung der Ortsentwässerungs- und Hausentwässerungsanlagen im gegenseitigen Einvernehmen zu überwachen.

(2) Die Stadt Mühlacker und die Gemeinde Ölbronn-Dürrn unterhalten und reinigen ihre Kanäle in eigener Zuständigkeit. Die Reinigungszeiten werden aufeinander abgestimmt.

§ 5

Vergütung der Abwasser- und Kanalreinigung

Die Gemeinde Ölbronn-Dürrn erstattet der Stadt Mühlacker die von ihr verursachten anteiligen Betriebs- und Wartungskosten an den gemeinsam benützten Kanälen und an der Sammelkläranlage. Für die Berechnung gelten die Bestimmungen des Gemeindefinanzrechts, wobei kalkulatorische Kosten im Sinne von § 12 GemHVO außer Acht bleiben. Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Betriebs- und Wartungskosten sind die erforderlichen Aufwendungen für Personal, Energie, Unterhaltung und Wartung der Kläranlage und der gemeinsam benützten Kanäle, der Schlammbehandlung und Schlammabfuhr.
- b) Berechnungsgrundlage der Betriebskosten ist das Verhältnis der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen für die Kernstadt, den Stadtteil Lomersheim, die Gemeinde Ötisheim sowie den Ortsteil Dürrn auf 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres.
- c) Bei der Berechnung der Betriebskosten für die Industrieabwässer gehen die Vertragsschließenden davon aus, dass sich diese im Verhältnis zueinander so verhalten wie die häuslichen Abwässer. Dies vorausgesetzt, werden die Kosten der Industrieabwässer nicht besonders erfaßt. Im Falle einer wesentlichen Änderung bei der Industrie erfolgt die Festsetzung eines Verteilerschlüssels.
- d) Die Bezahlung der Betriebskostenanteile erfolgt jeweils in Halbjahresraten unaufgefordert am 15.6. und 15.12. in der vereinbarten Höhe.
- e) Die Gemeinde Ölbronn-Dürrn hat das Recht der Einsichtnahme in die Unterlagen für die Berechnung der Betriebs- und Wartungskosten.

§ 6**Beginn und Ende der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadt Mühlacker am 17.7.1979 und dem Gemeinderat der Gemeinde Ölbronn-Dürrn am 14.9.1978 anerkannt. Sie bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe gemäß § 25 Abs. 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 6.9.1974 (Ges.Bl.S. 408) sowie vom 10.2.1976 (Ges.Bl.S.149).

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unbeschadet der Abs. 3 und 4 kündbar nach Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Ende des Jahres 1979, mit einer Frist von 2 Jahren auf Ende des Kalenderjahres. Kündigt die Stadt Mühlacker und ist es der Gemeinde Ölbronn-Dürrn ohne ihr Verschulden nicht möglich, eigene Abwasserreinigungsanlagen rechtzeitig zu erstellen, so verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr.

(3) Kündigt die Gemeinde Ölbronn-Dürrn aus einem Grund, den die Stadt Mühlacker zu vertreten hat, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Abfindung ihres Kostenanteils.

Kündigt die Stadt Mühlacker aus einem Grund, den die Gemeinde Ölbronn-Dürrn zu vertreten hat, so hat die Stadt Mühlacker den Vorteil auszugleichen, den sie durch die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Ölbronn-Dürrn zum Zeitpunkt der Kündigung noch hat.

(4) Wird aus einem Grund gekündigt, den keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, so hat ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Interessen beider Gemeinden stattzufinden.

§ 7**Schiedgerichtsvereinbarung**

(1) Über Streitigkeiten aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Ölbronn-Dürrn entscheidet zunächst das Regierungspräsidium.

(2) Innerhalb eines Monats nach Zustellung seiner Entscheidung steht der Verwaltungsweg offen.

§ 8**Zusätzliche Vertragsbestandteile**

Folgende Planungsunterlagen werden Vertragsbestandteil, sobald sie von dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt geprüft sind und beide Gemeindeverwaltungen zugestimmt haben:

a) Übersichtslageplan 10.10.1978 (Maßstab 1:5:000)

b) Erläuterungsbericht vom 10.10.1978

Mühlacker
den 2. August 1979

Ölbronn-Dürrn
den 2. August 1979

In Vertretung

gez. Dumitsch
Bürgermeister

gez. Rauscher
Bürgermeister

Nr. 12- 21 / 0898

Die zwischen der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Ölbronn-Dürrn, beide Enzkreis, am 2.8.1979 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Anschluss der Ortsentwässerung des Ortsteils Dürrn der Gemeinde Ölbronn- Dürrn an die Kläranlage Mühlacker-Lomersheim wird hiermit aufgrund des § 25 Abs. 4 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ genehmigt.

Die Vereinbarung ist mit dieser Genehmigung von den Beteiligten nach den in ihrem Bereich geltenden Satzungen über öffentliche Bekanntmachungen öffentlich bekanntzumachen; sie wird am Tage der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Wir bitten, den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der maßgebenden Daten hierher anzuzeigen.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1979
Regierungspräsidium Karlsruhe

gez. Dr. Zerr